

Kinder in der PKV

Beitrag von „Conleys“ vom 20. April 2018 21:33

Guten Abend zusammen,

ich werde im November ins Ref gehen. Aktuell bin ich noch in der GKV zusammen mit meinen Kindern, da ich noch in Elternzeit bei meinem alten Arbeitgeber bin. Mein Mann ist in der PKV aber ohne Beihilfe. Die Kinder müssen also so oder so unabhängig von mir in die PKV denn wenn ich freiwillig in der GKV bleibe zwingt diese sie aufgrund der PKV und des Einkommens meines Mannes in die Private.

Nun habe ich Anlass zur Vermutung, dass meine Große eine länger andauernde Behandlung braucht, die aber einen Risikoaufschlag in der PKV zur Folge hätte. Es ist nichts akutes sonst wäre ich längst los.

Kann ich für die Kinder auch eine Anwartschaft abschließen? Macht das Sinn bis November? Oder lieber einfach warten? Hat jemand seine Kinder freiwillig in der GKV gelassen? Was berechnen die dann?

Beitrag von „Susannea“ vom 20. April 2018 21:40

In der GKV berechnen sie den vollen Beitrag, das müssten ca. 180 Euro im Monat pro Kind sein. Dein Mann verdient mehr als du und über der Beitragsbemessungsgrenze?

Zitat von Conleys

Mein Mann ist in der PKV aber ohne Beihilfe. Die Kinder müssen also so oder so unabhängig von mir in die PKV denn wenn ich freiwillig in der GKV bleibe zwingt diese sie aufgrund der PKV und des Einkommens meines Mannes in die Private.

Dazu zwingen sie sie nie, nur zur eigenen Versicherung, welche dies aber ist, entscheidet ihr.

Beitrag von „Conleys“ vom 20. April 2018 21:47

Ja das ist natürlich richtig da habe ich mich blöd ausgedrückt. Wir hatten aber bereits bei der Geburt unserer Großen (damals war nicht klar ob sie zu mir in die GKV kann) bei unseren Versicherungen angefragt und festgestellt, dass die PKV deutlich günstiger gewesen wäre auch ohne Beihilfe als eine freiwillige gesetzliche Versicherung.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. April 2018 20:51

Selbst bei 70% Risikozuschlag ist der monatliche Beitrag für das privatversicherte Kind aufgrund von 80% Beihilfe, wenn man im Schuldienst ist, relativ niedrig.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 14:52

Ich hole einmal diesen alten Thread hoch, da zumindest der Titel zu meiner Frage passt.

Wir stehen langsam aber sicher vor der Frage, bei wem das zukünftige Kind versichert werden soll. Eckdaten: wir sind beide Landesbeamten in NRW mit Anspruch auf Beihilfe (50%).

Mein Gedanke war nun, Beihilfe für das Kind bei meinem Mann geltend zu machen, da seine Kostendämpfungspauschale bei 150 Euro liegt und meine bei 300 - durch das Kond sinkt diese jeweils um 60 Euro.

Bei einem zweiten Kind würde der Beihilfesatz zusätzlich noch auf 70% steigen und seine PKV ist teurer als meine.

Nun sagte mir meine Sachbearbeiterin der Beihilfe, das ich das gut überlegen sollte und dies eine relativ endgültige Entscheidung ist und man ja eh relativ schnell die Pauschale übertrifft - wir sind aber beide eher selten beim Arzt und ich sehe eher das Kind als potenziellen „Arztkostenfaktor“.

Habe ich irgendwas übersehen, was gegen meine Überlegung spricht oder hat jemand hier Erfahrungen mit so einer Konstellation? Das Telefonat hat mich doch verunsichert...

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 15:29

In vielen Bundesländern ist das auch mit dem Kindergeld gekoppelt, aber Beihilfe und Versicherung des Kindes sind glaube ich unabhängig, zumal doch die Kinder soviel ich weiß eh eine eigene Versicherung haben und gar nicht ein wirkliches "über" dabei rauskommt.

Also fragt da evtl. mal bei den Versicherungen an.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 15:38

Ja genau, derjenige der das Kindergeld und den Familienzuschlag erhält, der kann das Kind bei der Beihilfe geltend machen - entsprechend würde mein Mann dann beides beantragen. Die Versicherung selbst spielt keine wirkliche Rolle (wir sind dazu auch noch bei der gleichen PKV), aber da das Kind 80% Beihilfe erhält, dachte ich, eine niedrigere Kostendämpfungspauschale würde entsprechend Sinn machen...

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 15:47

Die Überlegung kann ich nachvollziehen.

Das macht mit dem Kindergeld übrigens vor allem nachher bei mir als zwei Kindern Sinn, denn für die Kindergeld-Höhe ist egal, wer dieses bezieht, für die Beihilfe aber nicht, sprich bei z.B. 4 Kindern kann jeder den höheren Beihilfesatz dann erhalten, wenn jeder für zwei Kinder Kindergeld erhält.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 15:53

Ok, das beruhigt mich schonmal, dass ich nicht völlig in die falsche Richtung gedacht habe - dann bleibt für uns nur abzuwagen, wer in den nächsten Jahren wohl mehr Rechnungen haben wird, ich, mein Mann oder das Kind ☐

Edit: Und das man das Kindergeld splitten kannst, war mir gar nicht bewusst! Auch wenn vier Kinder aktuell eher unwahrscheinlich sind, ist das eine interessante Info.

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 16:18

Zitat von ChatNoir88

Edit: Und das man das Kindergeld splitten kannst, war mir gar nicht bewusst! Auch wenn vier Kinder aktuell eher unwahrscheinlich sind, ist das eine interessante Info.

Manchmal reicht ja für solche Aktionen auch schon ein Kind aus einer vorherigen Beziehung z.B.



Beitrag von „yestoerty“ vom 7. Januar 2021 16:45

Falls das eine Rolle spielt: in TZ wird die KDP auch noch mal gesenkt. Meine beträgt jetzt mit 2 Kindern und 16 Stunden noch so ca 60€ (statt 300€).

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 16:47

Danke für die Info, das hatte ich auch noch nicht auf dem Schirm □ Die Informationen dazu sind so völlig verstreut...

Beitrag von „Websheriff“ vom 7. Januar 2021 17:15

Da meine Kinder schon lange aus meiner Versicherungsverantwortung raus sind, hab ich Folgendes nicht mehr so genau auf dem Schirm, aber wenn ich recht erinnere ...

... gab es bei meinem Jüngsten irgendwelche Probleme, als er bei Volljährigkeit aus der PKV raus und in die GKV rein wollte.

Das passt vielleicht hier nicht so ganz zu dem oben Angesprochenen; vielleicht kann das aber doch auch noch zu den Überlegungen beitragen.

Beitrag von „Vogelbeere“ vom 7. Januar 2021 17:15

Nicht ganz vergessen sollte man gewisse Szenarien im Leben wie eine Trennung... Bei zwei Beamten ist das jetzt die Frage. Kindergeld- und damit Familienzuschlag- und beihilfeberechtigt ist ja der, bei dem das Kind dann gemeldet ist (und der dann folglich als alleinerziehend gilt - der andere ist dann der "Umgangselternteil" - 50:50-Wechselmodell jetzt mal nicht mitgedacht).

Ob man das nachträglich mitsamt PKV für das Kind noch ändern kann (Stichwort Gesundheitsprüfung), müsste man bei der Versicherung erfragen.

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 17:30

Zitat von Websheriff

... gab es bei meinem Jüngsten irgendwelche Probleme, als er bei Volljährigkeit aus der PKV raus und in die GKV rein wollte.

Ja, das Problem gibt es immer aus der PKV kommt man nur mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder eines Studiums raus, nicht aber durch Volljährigkeit.

Kann also böse Folgen für die Kinder haben (habe es bei meiner Freundin erlebt, als Vollwaisin dann plötzlich PKV zahlen müssen ohne weiteres Einkommen war ziemlich heavy). Aber das sind hoffentlich eher die Ausnahmen.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Januar 2021 17:32

Hey

ist denn tatsächlich immer derjenige berechtigt, den Familienzuschlag zu erhalten, der auch das Kindergeld bekommt?

Bei zwei Beamten wird doch der Zuschlag auch während der Elternzeit an denjenigen verbeamteten Partner gezahlt, der gerade im Dienst ist?

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 17:39

Zitat von Vogelbeere

Nicht ganz vergessen sollte man gewisse Szenarien im Leben wie eine Trennung... Bei zwei Beamten ist das jetzt die Frage. Kindergeld- und damit Familienzuschlag- und beihilfeberechtigt ist ja der, bei dem das Kind dann gemeldet ist (und der dann folglich als alleinerziehend gilt - der andere ist dann der "Umgangselternteil" - 50:50-Wechselmodell jetzt mal nicht mitgedacht).

Ob man das nachträglich mitsamt PKV für das Kind noch ändern kann (Stichwort Gesundheitsprüfung), müsste man bei der Versicherung erfragen.

Wobei man das ja nicht wirklich verhindern kann, da ja bei einer Trennung das Kind ja nicht zwingend bei der Mutter leben muss... aber da werde ich auf jeden Fall bei der Versicherung nachfragen.

Zitat von Schlaubi Schlau

Hey

ist denn tatsächlich immer derjenige berechtigt, den Familienzuschlag zu erhalten, der auch das Kindergeld bekommt?

Bei zwei Beamten wird doch der Zuschlag auch während der Elternzeit an denjenigen verbeamteten Partner gezahlt, der gerade im Dienst ist?

Ich drehe durch... das hatte ich auch irgendwo noch im Hinterkopf, aber da muss es doch möglich sein, sich festzulegen oder? Wir werden nämlich abwechselnd in Elternzeit sein. Ich vermute hier, dass dann in der Elternzeit meines Mannes der Zuschlag schlicht wegfällt, aber eigentlich bei ihm „verbucht“ wird...

Es ist echt ein Graus mit 2 Beamten, auch wenn's sonst viele Vorteile haben kann -.-

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 17:44

Zitat von Schlaubi Schlau

ist denn tatsächlich immer derjenige berechtigt, den Familienzuschlag zu erhalten, der auch das Kindergeld bekommt?

Nein, Familienzuschlag kann auch der andere bekommen, das muss man festlegen.

Zitat von ChatNoir88

Ich vermute hier, dass dann in der Elternzeit meines Mannes der Zuschlag schlicht wegfällt, aber eigentlich bei ihm „verbucht“ wird...

Nein, das dürfte eigentlich nicht sein, sondern müsste dann eben bei dir gezahlt werden solange er ohne Bezüge ist.,

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Januar 2021 17:44

Wozu festlegen? Eigentlich dürfte es egal sein, wo das Kind versichert ist...

Den Zuschlag bekommt ja immer der dienstlich aktive Partner.

Alles andere ist ja eine Wette auf auftretende Krankheiten, die man meist verliert ;-).

Susannea: du schreibst, man muss sich einerseits festlegen, andererseits wird er automatisch dem aktiven Partner gezahlt...

Richtig ist doch aber, dass er automatisch an den aktiven Partner gezahlt wird, wenn beide wieder aktiv sind, bekommen ihn beide je zur Hälfte!!!

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 17:47

Zitat von Schlaubi Schlau

Wozu festlegen? Eigentlich dürfte es egal sein, wo das Kind versichert ist...

Den Zuschlag bekommt ja immer der dienstlich aktive Partner.

Alles andere ist ja eine Wette auf auftretende Krankheiten, die man meist verliert ;-).

Die Beihilfe für das Kind kann nur der Partner erhalten, der den Familienzuschlag bekommt, deshalb muss man das beim LBV festlegen. Das ist wohl seit 2020 so.

Und bezüglich der KDP ist es meiner Vermutung nach für uns nicht egal...

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Januar 2021 17:56

Lass dich noch einmal eingehend von einem Makler beraten und rufe in deiner Bezüglichkeit an, der Fall ist ja doch recht speziell...insgesamt ist ja soweit alles beantwortet :-).

Und zum Zuschlag: seid ihr beide aktiv, bekommt ihr ihn zur Hälfte (Konkurrenzregelung) was auch Vorteile mit sich bringt (Steuer). Du schreibst, deine Sachbearbeiter hätten die gesagt, dass man sich ab 2020 für einen Partner festlegen müsse, dies ist mir neu und darauf bin ich nicht gestoßen. Google sonst für dein Bundesland Merkblatt Familienzuschlag.

Ps: in den Merkblättern findet sich eig nur die Formulierung, dass die Kinder Beihilfe berechtigt sind, die in Familienzuschlag berücksichtigt werden können....also bezogen auf die Person des Kindes, nicht auf den jeweiligen Empfänger der Familienzulage...aber das wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Praxis der Verwaltung sein!

Beitrag von „Susannea“ vom 7. Januar 2021 18:04

Zitat von Schlaubi Schlau

Susannea: du schreibst, man muss sich einerseits festlegen, andererseits wird er automatisch dem aktiven Partner gezahlt...

Wenn beide aktive sind musste man das zumindest hier festlegen, da gab es nichts hälftiges, aber das kann auch bundeslandabhängig sein.

Wenn nur einer aktiv ist, dann bekommt der das natürlich (vermutlich aber auch nur auf Antrag).

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 7. Januar 2021 18:13

Zitat von Schlaubi Schlau

Ps: in den Merkblättern findet sich eig nur die Formulierung, dass die Kinder Beihilfe berechtigt sind, die in Familienzuschlag berücksichtigt werden können....also bezogen auf die Person des Kindes, nicht auf den jeweiligen Empfänger der Familienzulage...aber das wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Praxis der Verwaltung sein!

Ich glaube, dass der folgende Passus hier greift:

3.3 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder

Sofern mehrere Personen Anspruch auf den Familienzuschlag für Kinder oder vergleichbare Leistungen für Kinder haben, erhält die Person den Familienzuschlag für die Kinder, die das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG erhalten würde.

Mehrere anspruchsberechtigte Personen können vorhanden sein, wenn eine weitere Person, zu der das Kind ebenfalls eine im Gesetz oder Tarifvertrag bestimmte Stellung einnimmt, beschäftigt ist oder Mutterschaftsgeld oder Versorgungsbezüge erhält.

Das bezieht sich nur auf den Familienzuschlag 2 (für das Kind), den Familienzuschlag 1 erhalten wir aktuell hälftig.

In der Meldung der Beihilfe (Anlage Kind) wird auch noch einmal auf den Familienzuschlag verwiesen.

Werde mich auch im Kollegium umhören, da gibts ja doch einige Lehrerpaare.

Vielen Dank auf jeden Fall für den Input!

Beitrag von „Vogelbeere“ vom 7. Januar 2021 19:03

Ich bin in BaWü, kann sein, dass es da wieder anders ist.

Den ehebezogenen Teil gibt es hälftig (Wenn man verheiratet ist zumindest - nach einer Trennung bekommt ihn der, bei dem unterhaltsberechtigte Kinder leben). Den kindbezogenen muss man festlegen und es bekommt ihn der mit dem Kindergeld. Wenn ich nun in Elternzeit ohne Bezüge bin, bekommt ihn in der Zeit der Mann anteilig seiner Arbeitszeit. Bekommen wir beide Bezüge und arbeiten IN SUMME mindestens 100%, bekomme ich den vollen Teil. Geht der Mann ohne Bezüge in Elternzeit und ich arbeite Teilzeit, bekomme ich es für die Zeit anteilig meines Stundenumfangs.

Angeblich macht das bei uns das LBV ganz selbstständig.

Darauf bin ich sehr gespannt, wir werden bald wissen, wie gut das funktioniert.

In BaWü ist die Beihilfeberechtigung vom Bezug des Kindergeldes abhängig, wenn beide Beamte sind.

(Alle Eventualitäten lassen sich eh nie mitdenken. Ich war nur sehr froh, es getan zu haben, sonst wäre das Thema PKV nach der Trennung eine große Aufgabe und mit vielen Kosten für mich verbunden gewesen.)

Beitrag von „yestoerty“ vom 7. Januar 2021 19:25

In NRW bekommt man den Familienzuschlag Stufe 1 geteilt. Den für die Kinder bekommt die Person, die auch das Kindergeld bekommt. Sobald beide in Summe 100% arbeiten, erhält man den aber auch in TZ zu 100%.

So steht es jedenfalls auf den Abrechnungen meines Mannes und mir.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Januar 2021 19:28

dementsprechend könnte man, wenn auch stark vereinfacht, konstatieren:

- wenn es zwei Partner gibt, im öffentlichen Dienst: Zuschlag an denjenigen, der gerade Bezüge hat (für den Fall, das einer Elternzeit hat), in Höhe der dann (gemeinsamen) prozentualen (0% Elternzeitelternteil und xArbeitszeit arbeitendes Elternteil)
- wenn beide gleichzeitig aktiv arbeiten, beide öffentlicher Dienst: Familienzuschlag ist an Kindergeld gekoppelt, derjenige, der Kindergeld erhält, erhält auch die Zulage (die Höhe richtet

sich dabei nach der Summe der gemeinsamen prozentualen Arbeitszeit beider Partner, um eben die Konkurrenzregelung (beide hätten eigentlich Anspruch auf die Zulage wenn ein leibliches Unterhaltpflichtiges Verhältnis besteht, adäquat auszugleichen)

- die Frage nach der PKV ist individuell mit einem Makler zu klären, Trennung sollte abgewogen werden, da sonst ein Wechsel schwierig wird (besser immer die Mutter?)
 - Restrisiko bleibt immer ;-), bei zwei Kindern aber auf jeden Fall beide auf ein Elternteil um die maximale Beihilfe zu erhalten und eigene Beiträge zu reduzieren
-

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 7. Januar 2021 19:30

Ergänzend dazu:

Viele gehen davon aus das es den Familienzuschlag Stufe 1 nur für Verheiratete gibt, dem ist aber nicht so, den bekommt jeder mit Kind im Haushalt , also gekoppelt mit Stufe x (je nach Bundesland, Kinderanzahl usw.)

Dementsprechend wäre Stufe 1 auch in der obigen Kopplung bei Nicht-Verheiraten verteilt!!!